

SCHWEISSZERTIFIKAT NACH DIN EN 1090

DIESES SCHWEISSZERTIFIKAT IST EINE ANLAGE ZUM ZERTIFIKAT NR. 2499 - CPR - 0115093-00-05 ÜBER DIE KONFORMITÄT DER WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM GENANNTEN ZERTIFIKAT IM GELTUNGSBEREICH DER BAUPRODUKTENVERORDNUNG GÜLTIG.

HERSTELLER: **NORD - METALLIC GMBH & CO. KG**
AM OXER 18 B
D - 24955 HARRISLEE

MASSGEBENDE
BETRIEBSSTÄTTE: WIE VORSTEHEND GENANNT

TECHNISCHE SPEZIFIKATION: EN 1090-2:2018-09
DIBT- ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6

BAUPRODUKT(E) STAHLTRAGWERKE UND BAUSÄTZE BIS EXC2 NACH EN 1090-2

SCHWEISSPROZESS(E): 135 - MAG - METALL- AKTIVGASSCHWEIßEN
141 - WIG - WOLFRAM- INERTGASSCHWEIßEN

GRUNDWERKSTOFF(E): S235, S275, S355 NACH EN 10025-2
1.4301, 1.4307, 1.4401, 1.4404, 1.4541, 1.4571 NACH EN 10088

VERANTWORTLICHE
SCHWEISSAUFSICHT: DAVID STRENG GEB. 16.06.1982
SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)

VERTRETER: BODO GARMSSEN GEB. 24.10.1983
SCHWEIßFACHMANN/IWS (DVS/IIW)

GÜLTIGKEITSBEGINN: 02.06.2021

NÄCHSTE ÜBERWACHUNG: 01.06.2024 (VOR-ORT-INSPEKTION)

ZERTIFIKATS-NR.: **SCH 0115093-00-05**

ANMERKUNGEN: INNERHALB DEUTSCHLANDS SIND DIE JEWEILS GÜLTIGE
BAUREGELLISTE UND DIE ZUGEHÖRIGE ANPASSUNGSRICHTLINIE
STAHLBAU ZU BEACHTEN.
FÜR NICHTROSTENDE STÄHLE IST INNERHALB DEUTSCHLANDS
ZUSÄTZLICH DER ZULASSUNGSBESCHEID Z-30.3-6 DES DEUTSCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK (DIBT) ZU BEACHTEN.

Bonn, 27.07.2021


Dipl.-Ing. René Lövenich
Leiter der Zertifizierungsstelle

ANLAGE

DEKLARATIONSVERFAHREN

ZA 3.2 BIS ZA 3.5 (VERFAHREN 1, 2, 3A UND 3B)

BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG
DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT
SYSTEM 2+

ZERTIFIZIERUNG DURCH EINE AKKREDITIERTE UND
NOTIFIZIERTE STELLE AUF DER GRUNDLAGE EINER
ERSTINSPEKTION DES WERKES UND DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE SOWIE
DER LAUFENDEN ÜBERWACHUNG, BEURTEILUNG UND
ANERKENNUNG DER WERKSEIGENEN
PRODUKTIONSKONTROLLE

GÜLTIGKEITSDAUER:

DIESES ZERTIFIKAT BLEIBT GÜLTIG, SOLANGE SICH
DIE IN DER HARMONISIERTEN NORM GENANNTE
PRÜFVERFAHREN UND/ODER ANFORDERUNGEN DER
WERKSEIGENEN PRODUKTIONSKONTROLLE ZUR
BEWERTUNG DER LEISTUNG DER ERKLÄRTEN
MERKMALE NICHT ÄNDERN UND DAS BAUPRODUKT
UND DIE HERSTELLUNGSBEDINGUNGEN IM/IN
DEM/DEN HERSTELLWERK(EN) NICHT WESENTLICH
GEÄNDERT WERDEN, LÄNGSTENS JEDOCH BIS ZUR
NÄCHSTEN LAUFENDEN ÜBERWACHUNG.